

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich
Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)
Band: 7 (1886)
Heft: 10

Artikel: Das neue Genfer Unterrichtsgesetz
Autor: Hz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-256493>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Schularchiv

Organ
der Schweizerischen Schulausstellung
in
Zürich.

VII. Band

N^o 10

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Sekdr. Schurter in Zürich und Lehrer Stifel in Enge.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franko durch die ganze Schweiz.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1886

Oktober

Inhalts-Verzeichnis: Das neue Genfer Unterrichtsgesetz. — Landammann Wilhelm Vigier (mit Bild). — Das Schulwesen der Stadt Zürich im Schuljahre 1885/86. — Der Schulinspector in der Union. — Mitteilungen der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich: Monumenta Germaniae Pædagogica; Eingänge der Schweiz. Schulausstellung in Zürich.

Das neue Genfer Unterrichtsgesetz

vom 5. Juni 1886 ist, nachdem die Referendumsfrist unbenützt verstrichen, auf den 25. Juli 1886 in Kraft getreten. Dasselbe hat seine Entstehung dem Zusammenwirken beider Parteien zu verdanken. Es tritt an die Stelle der Carteret'schen Gesetzes vom 19. Oktober 1872 und umfasst wie dieses das ganze Schulwesen.

Abgesehen von manchen Veränderungen im Detail sind es hauptsächlich zwei Gesichtspunkte, die in demselben zur Durchführung gekommen sind: der Wunsch, dem persönlichen Regiment im Schulwesen engere Schranken zu ziehen und die Unterrichtsanstalten in organischem Anschluss an einander zu bringen, als dies bisher geschehen ist. Eine dritte Tendenz, die bei der Revision sich geltend gemacht, die Schule mehr mit den Bedürfnissen des Lebens in Fühlung zu bringen, kann naturgemäss im Gesetze mehr nur angedeutet werden und wird in der Hauptsache bei der Gestaltung der Lehrpläne sich geltend machen.

Die Allmacht des Erziehungsdepartements und des Staatsrates ist gegenüber früher gemindert a) durch Einsetzung eines Erziehungsrates zur Begutachtung aller wichtigen Fragen, eines Direktors und einer bestimmten Zahl von Inspektoren zur Überwachung des Schulwesens; b) durch Übertragung der Lehrervahl auf die Gemeinden unter Genehmigung des Staatsrates; c) durch genauere Fixirung der Besoldungs- und Stellenverhältnisse im Gesetze selbst.

Der bisherige Schulorganismus hatte in manchen Beziehungen mehr mit historischen Verhältnissen gerechnet als für das organische Ineinandergreifen gut

gewesen. So war der Übergang der Kleinkinderschule zur Primarschule nicht fest abgegrenzt gewesen; das Collège, die untere Mittelschule, hatte in einem Gesetze, das selbst erst überhaupt eine allgemeine Schulpflicht aufstellte, keinen festen Aufbau auf die Volksschule bekommen, seine Schüler vom neunten Lebensjahre an aufgenommen und bereits nach den mannigfachen Lebensrichtungen in Sektionen gesondert; die Vorbereitungsanstalt für die gelehrten Studien, das Gymnasium, war über dem Collège eine selbständige Anstalt gewesen. Jetzt ist der Kleinkinderschule bestimmt auch das erste Jahr der Schulpflicht zugewiesen worden; Collège und Gymnasium sind in eine Anstalt vereinigt, deren untere Abteilung sich auf das fünfte Jahr der Primarschule aufbaut und einheitlichen Unterricht unter Ausschluss des Griechischen erteilt.

Durch die Umgestaltung seines Mittelschulwesens, die in der Hauptsache durchaus den Ideen entspricht, die Prof. Herzen in Lausanne in seiner Broschüre *„de l'enseignement secondaire dans la Suisse Romande“* auseinandergesetzt hat, ist Genf als erster Kanton der Westschweiz von dem System der romanischen Schweiz, den klassischen Unterricht schon nach den ersten Jahren der Schulpflicht beginnen zu lassen, abgegangen und hat entsprechend der modernen Bewegung im französischen Mittelschulwesen und in Fühlung mit dem ostschweizerischen System einer auf wenigstens fünf Jahre sich erstreckenden allgemeinen Volksschule den Anschluss und die innere Gestaltung des Mittelschulwesens reguliert.

Die Schulpflicht ist vom 6.—15. Altersjahr (bisher 13.) festgesetzt worden; dadurch ist eine Kombination der bisher rein freiwilligen Landsekundarschule mit der allgemeinen Schulpflicht in der Weise möglich geworden, dass diese Schule nunmehr im Winter zugleich als obligatorische Ergänzungsschule dient und nur im Sommer fakultativ ist. Ob freilich diese Kombination nicht zu methodischen Unzuträglichkeiten führt, wird die Zeit lehren.

Drittens endlich sind die sämtlichen nicht für die gelehrten Studien vorbereitenden Schulen zu „écoles pour l'enseignement professionnel“ gestempelt, dem Collège in Carouge, bisher einer Parallele der untern Klassen des Collège in Genf, ebenfalls ein „caractère essentiellement professionnel“ aufgedrückt und der Handarbeit für Knaben ein Platz im Lehrplan der Primarschule eingeräumt worden.

Detailverbesserungen sind zu verzeichnen in etwelcher Erhöhung der Lehrerbessoldungen und der Anforderung an die Lehramtskandidaten, definitiver Fixierung der Klassen als Jahreskurse, etwelcher Ermässigung der wöchentlichen Schulzeit ¹⁾ u. s. w.; dagegen ist das Schulgeld für die höheren Lehranstalten etwas gesteigert worden.

Der neue genferische Schulorganismus bietet nun im Gegensatz zum bisherigen folgendes Bild:

¹⁾ Doch ist auch jetzt noch der Kleinkinderschule wie der Primaralltagsschule eine Unterrichtszeit von 42—46 Wochen mit 25—35 Wochenstunden zugemutet!

Gesetz von 1872.*Schulpflicht* 6.—13. Altersjahr.**I. Instruction primaire.**

- a) Ecoles enfantines, fakultativ bis zum 6. Lebensjahre.
- b) *Ecole primaire, 6 Kurse.

II. Instruction secondaire.

- a) Ecoles secondaires auf dem Land 3 Jahreskurse.
- b) Ecole complémentaire für Mädchen in der Hauptstadt, dreijährige Winterschule.
(a und b bauen auf die Primarschule auf.)
- c) Ecole industrielle et commerciale in der Hauptstadt, Winterabendschule von fünf Kursen, von denen die beiden ersten die Ergänzung des Primarunterrichts bieten.
- d) Collège de Genève, tatsächlich vom neunten Altersjahr an, sieben Jahreskurse, mit klassischer und industriell-merkantiler Sektion für Kurs 2—7.
- e) Collège de Carouge, mit Parallelunterricht zu Klasse 2—4 des Collège de Genève.
- f) Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, mindestens sechs Jahreskurse.
- g) Gymnase, auf das Collège de Genève aufbauend, 5 sections (s. classique 2 J., s. technique 2—3 Jahre, s. commerciale 2 bis 3 J., s. de pédagogie classique 3 J., s. de péd. non classique 2 J.).

III. Enseignement supérieur.

Académie.

Cours publics d'instruction supérieure.

* obligatorisch.

Gesetz von 1886.*Schulpflicht* Zurückgelegtes 6.—15. Altersjahr.**I. Enseignement primaire.**

- a) Ecoles enfantines, untere Abteilung 3. bis 6. Jahr, fakultativ, *obere Abteilung 6. bis 7. Jahr.
- b) *Ecole primaire, 6 Jahreskurse.
- c) *Ecoles complémentaires, 2 Jahre, 20 bis 45 Wochen à 10—18 Stunden, in städtischen Verhältnissen in Nachmittagsstunden von spätestens 5 Uhr an, in ländlichen Verhältnissen in Verbindung mit der Primar- oder Sekundarschule.

II. Enseignement secondaire.

- A. Ecoles pour l'enseignement professionnel:
 - a) Ecoles professionnelles, zunächst eine in der Hauptstadt, 2 Jahreskurse zur Vorbereitung auf die techn. Sektion des Collège und auf die Bauschule; 42 bis 46 Wochen à 30—35 Stunden.
 - b) Cours facultatifs du soir für beide Geschlechter in der Hauptstadt, 2 Winterkurse.
 - c) Ecoles secondaires rurales, 2—3 Jahre, 40—42 Schulwochen à 10—18 Stunden. Sommerkurse und 3. Schuljahr fakultativ, Winterkurse 1 und 2 obligat. Ergänzungsschule.
 - B. Collège de Genève an die 5. Primarklasse anschliessend.
 - a) Untere Abteilung, 3 Jahreskurse.
 - b) Obere Abteilung, Gymnasium 4 Jahreskurse mit 4 Sektionen (s. classique, s. réelle, s. pédagogique, s. technique).
 - c) Section du Collège de Genève à Carouge 2 Jahreskurse im Anschluss an die 6. Primarklasse.
 - C. Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles im Anschluss an die 5. Primarklasse.
 - a) Untere Abteilung, 4 Jahreskurse.
 - b) Obere Abteilung, 3 Jahreskurse in 2 Sektionen (s. littéraire, s. pédagogique)
 - c) Section à Carouge, wie Collège.
- B und C: 40—42 Schulwochen à 25—37 Stunden.

Université.

Ecole dentaire (Gesetz von 1881).

Ecole des Arts industriels (Gesetz von 1882).

H₂.